

# Reisbacher Waldpost



Sehr geehrtes WBV-Mitglied,

hiermit erhalten Sie die vierte Ausgabe unserer Waldpost für das Jahr 2014 mit den Themen „Brennholztag am 11. Oktober“, „Termine Waldbegänge“, „Herbstpflanzenbestellung“, „Änderungen bei der Beitragsbemessung zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“, und der „Jagd- und Schonzeit für Wildgänse“. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Durchlesen!

**Brennholztag im Landkreis Dingolfing-Landau  
am Samstag, 11. Oktober 2014 von 9 bis 14 Uhr  
in Ölling bei Eichendorf auf dem Hof von Eduard Eder**

- **Scheitholz mit aktueller Technik effizient und sicher produzieren**
- **Abwechselnde Vorführungen von neuen Maschinen und Geräten zur Scheitholzproduktion**
- **Tipps und Tricks zum Umgang mit der Motorsäge**
- **Informationen zur Arbeitssicherheit**
- **Kurzvorträge zum Thema Energieholz**

**Für das leibliche Wohl ist gesorgt.**

**Alle Waldbesitzer und Holzheizer sind herzlich eingeladen!**

## **Winterversammlungen mit Waldbegehungen**

Die Waldbauernvereinigung Reisbach führt wieder ihre traditionellen Winterversammlungen durch. Bei den Versammlungen wird Aktuelles aus der Forstwirtschaft berichtet. Davor werden wie gewohnt die Waldbegehungen durchgeführt. Die erste Veranstaltung ist am Samstag, 8. November 2014. Treffpunkt ist um 12.30 Uhr in Altenkirchen beim Gasthaus Baumgartner. Am darauffolgenden Samstag, 15. November 2014, ist Treffpunkt um 12.30 Uhr in Haberskirchen beim Gasthaus Gschaidler. Sämtliche Waldbesitzer, auch Nichtmitglieder, sind herzlich eingeladen.

## **Herbstpflanzenbestellung**

Die Waldbauernvereinigung Reisbach bietet den Waldbesitzern auch diesen Herbst die Möglichkeit sich an einer Sammelbestellung von Waldpflanzen zu beteiligen. Dadurch ist zum einen ein Rabatt auf die Ware möglich und zum anderen wird Pflanzmaterial von einer Baumschule mit einer seit Jahrzehnten bewährter Qualität bezogen. Bestellungen dafür können bis zum Sonntag, 26. Oktober 2014, bei den jeweiligen Obmännern der Waldbauernvereinigung Reisbach aufgegeben werden.

Waldbesitzer die vor der Pflanzenbestellung noch die Beratung des Forstrevieres Reisbach in Anspruch nehmen wollen, sollten sich wegen der regen Nachfrage umgehend dort unter der Telefonnummer 08734/231 melden.

Die Auslieferung der Pflanzen erfolgt je nach Witterung ab Anfang/Mitte November.

## **Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft – Pflichtversicherung der Waldbesitzer**

Als Waldbesitzer bewirtschaften Sie eine Waldfläche im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung und Sie sind daher mit zahlreichen Leistungen bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) pflichtversichert. Darunter ist z.B. die gesetzliche Unfallversicherung für Arbeitsunfälle, die auch als „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“ bezeichnet wird. Zu den Leistungen nach einem Arbeitsunfall im Wald gehören unter anderem Heilbehandlung, Verletztengeld, Rente an Versicherte (Verletztenrente), Leistungen bei Pflegebedürftigkeit oder Leistungen bei Tod.

**Als Waldbesitzern erhalten Sie jedes Jahr einen Beitragsbescheid. Im Jahr 2014 sah der Bescheid für 2013 anders als in den Vorjahren aus. Was sich im Vergleich zu 2013 geändert hat und warum sich etwas geändert hat:**

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist seit dem 1. Januar 2013 die bundesweite Nachfolgerin aller ehemals eigenständigen regionalen landwirtschaftlichen Sozialversicherungen. In unserem Vereinsgebiet war dies die vormalige Landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben. Politik und auch Berufsstand sahen seit geraumer Zeit einen Reformbedarf der bisherigen zersplitterten Organisationsstrukturen. Vor allem die Politik forderte angesichts der erheblichen Bundesmittel, die in das System fließen, eine Zentralisierung und Harmonisierung der Organisationsstrukturen. Durch die Zusammenfassung der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu einem Bundesträger versprechen sich der Bund und die Vertreter des Berufsstandes eine Entlastung bei den Verwaltungskosten und eine gerechtere Verteilung der Beitragslasten.

Was ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Die SVLFG ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Bereiche:

- Gesetzliche Unfallversicherung unter der Bezeichnung: Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Gesetzliche Rentenversicherung (Alterssicherung der Landwirte) unter der Bezeichnung: Landwirtschaftliche Alterskasse
- Gesetzliche Krankenversicherung unter der Bezeichnung: Landwirtschaftliche Krankenkasse
- Gesetzliche Pflegeversicherung unter der Bezeichnung: Landwirtschaftliche Pflegekasse

### **Wie berechnen sich die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**

Die Mittel für die landwirtschaftlichen Sozialversicherungssysteme werden durch Beiträge, Bundesmittel und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Bemessungsgrundlagen sind hierbei für die verschiedenen Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unterschiedlich.

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, in der jeder Waldbesitzer pflichtversichert ist, werden z.B. nach dem Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung berechnet. Die Aufwendungen für alle Leistungen (Unfallkosten, etc.) des abgelaufenen Geschäftsjahres werden im Folgejahr über die Beitragsrechnungen auf alle Mitglieder umgelegt. 2014 werden so alle Ausgaben des Jahres 2013 auf alle Mitglieder umgelegt.

Die Umlage berücksichtigt dabei das jeweilige Risiko und die Größe in einem Betrieb. Die bis zum 31. Dezember 2012 gültigen regionalen Beitragsmaßstäbe mussten durch einen seit 1. Januar 2013 geltenden bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab abgelöst werden. Gewährleistet wird nun, dass deutschlandweit identische Betriebe gleiche Beiträge zahlen und innerhalb der unterschiedlichen Betriebsarten die Lasten gerecht, d.h. gemäß dem Verursacherprinzip verteilt werden.

Der zu zahlende Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem risikoorientierten Beitrag zusammen.

Der Grundbeitrag wird zur Deckung der nicht risikobezogenen Aufwendungen (Präventions- und Vermögensaufwendungen, Verwaltungskosten) erhoben. Er berechnet sich in Abhängigkeit von den für das Unternehmen ermittelten Berechnungseinheiten (BER) mit einem Mindest- und einem Höchstansatz an BER. Die sogenannten Berechnungseinheiten sind ein Vergleichsmaßstab, mit denen die Unterschiede der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren ausgedrückt werden. Die BER werden spezifisch für jede landwirtschaftliche Nutzungsart hergeleitet.

Für Forstflächen (Wald) gilt:

- Bis 5 ha Wald wird einheitlich mit 0,3632 BER pro ha bewertet.
- Über 5 ha bis 100 werden degressiv von 0,3632 BER pro ha bis 0,2664 BER pro ha zugrundegelegt und zwar unabhängig (pauschal) der aufstockenden Baumarten.
- Über 100 ha wird der betriebsindividuelle Nutzungssatzes/Hiebsatzes und ein degressiver Verlauf (0,2664 bis 0,1199 BER pro ha) zugrunde gelegt. Der Hiebsatz liegt mindestens bei 4 Efm. Liegt ein Betriebsgutachten vor, so gilt der darin festgelegte Hiebsatz.

*Der Grundbeitrag berechnet sich wie folgt: Menge BER eines Unternehmens \* Hebesatz \* Korrekturfaktor Grundbeitrag = individueller Grundbeitrag*

Der Mindestgrundbeitrag, der für jedes Unternehmen erhoben wird, beträgt 60,00 Euro. Der höchste Grundbeitrag beläuft sich auf 269,57 Euro. Liegt der berechnete Beitrag unter 60 Euro, wird er auf 60 Euro angehoben (Mindestgrundbeitrag). Übersteigt der individuell berechnete Grundbeitrag 269,57 Euro, wird er auf diesen Betrag begrenzt (Höchstgrundbeitrag).

Der risikoorientierte Beitragsanteil dient der Finanzierung der Leistungsaufwendungen, die durch Arbeitsunfälle entstehen (z. B. Behandlungskosten, Verletztenrenten, etc.). Diese sollen künftig nach dem Verursacherprinzip gedeckt werden.

Für die Berechnung werden zwei Berechnungselemente herangezogen: Die Arbeitszeit (Arbeitsbedarf, Arbeitswert) als potentielles Risiko und das tatsächlich bereits passierte „Risiko“ in Form der tatsächlich ausgezahlten Leistungen nach Unfällen eines Jahres je Risikogruppe und innerhalb der Risikogruppe je Produktionsverfahren.

Der Arbeitsbedarf wird in Form eines einheitlichen, gutachterlich hergeleiteten Abschätztarifs berechnet. In diesem Abschätztarif werden Produktionsverfahren bezeichnet (Kulturarten, Tierhaltungsarten). Ihnen wird jeweils ein geschätzter Arbeitsbedarf in Berechnungseinheiten (BER) umgerechnet. Mit nur sehr wenigen Ausnahmen ist der BER-Ansatz pro Hektar oder durchschnittlich gehaltenem Tier degressiv gestaltet.

Die tatsächlich gezahlten Leistungsaufwendungen werden je Produktionsverfahren summiert und in Risikogruppen zusammengefasst. Die Forstwirtschaft bildet eine eigene Risikogruppe. Jede Risikogruppe soll ihre Leistungsaufwendungen selbst tragen. Das von dieser Gruppe aufgebrachte Beitragsvolumen soll also nicht größer oder kleiner sein, als die für diese Gruppe ausbezahlten Leistungsaufwendungen. Um Ausgaben und Beiträge auszugleichen, wurden für die landwirtschaftlichen Produktionsverfahren Risikofaktoren eingeführt.

In der Risikogruppe Forst wurden 2013 bundesweit rund 93.418.318,53 Euro an Leistungen ausgezahlt. Alle Forstbetriebe zusammen kommen bundesweit auf 1.558.229 BER. Da im Forst

vergleichsweise oft und auch sehr schwere (= teure) Unfälle passieren, decken in der Risikogruppe Forst die Beitragseinnahmen aus der Berechnung BER x Hebesatz die Leistungsausgaben nicht. Der Risikofaktor für den Forst ist daher mit 9,55 vergleichsweise hoch. In vielen Fällen hat sich der Forstbeitrag damit erhöht. Dies ist dem Verursacherprinzip geschuldet.

*Der Rechenweg für den risikoorientierten Beitrag je Produktionsverfahren lautet: BER \* Hebesatz \* Risikogruppenfaktor \* Risikofaktor Produktionsverfahren*

Die SVLFG stellt auf Ihrer Internetseite Programme zur Herleitung der Berechnungseinheiten BER und der Beitragshöhe zur Verfügung: [http://www.svfg.de/50-vmb/vmb02\\_neu/vmb0207\\_ber/index.html](http://www.svfg.de/50-vmb/vmb02_neu/vmb0207_ber/index.html)

The screenshot shows the website for 'Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau'. The navigation menu includes: Kontakt, Aktuelles, Prävention, Gesundheitsangebote, Leistung, **Versicherung Beitrag**, Service, and Selbstverwaltung. The 'Versicherung Beitrag' section is active, displaying a list of services: Versicherung Berufsgenossenschaft, Beitrag Berufsgenossenschaft, Versicherung Alterskasse, Beitrag Alterskasse, Versicherung Krankenkasse, Beitrag Krankenkasse, Versicherung Pflegekasse, Beitrag Pflegekasse, Informationen für Arbeitgeber, Broschüren, and Kontaktformular. Below this, there is a section titled 'Berechnungshilfen' with a sub-heading 'Bei der Verwendung des Beitragsrechters'. It contains a list of instructions:
 

- Die Rechenhilfe/Datei ist zunächst von dort zu starten.
- Über die Schaltfläche "Eingabe der Daten" erfassen.
- Anschließend besteht die Möglichkeit einen bekannten Angleichungssatz (Beitragsangleichung bis 2018) einzugeben oder dies zu überspringen.
- Über die Schaltfläche "Zusammenfassung" kann nach Berechnung eine Detaildarstellung (wie im Beitragsbescheid) aufgerufen werden.
- Der Einsatz von regionalem Sondervermögen wird nicht abgebildet.
- Benötigt wird MS-Office.

 There are also links for 'Beitragsrechner LBG 2014 (für 2013)' and 'Rechner zur Ermittlung der für das Unternehmen anzusetzenden Berechnungseinheiten (ohne Beitrag)'. A sidebar on the left contains a list of links: Versicherung, Versicherung Berufsgenossenschaft, Beitrag Berufsgenossenschaft, Risikogruppen und Produktionsverfahren, Risikofaktoren, Umlage für das Geschäftsjahr 2013, Solidarischer Ausgleich, Überansatzzeit und Beitragsangleichung, Härtefallregelung, Beiträge für Musterbetriebe, Berechnungshilfen, Fälligkeit und Zahlung der Beiträge, Meldedaten, Häufig gestellte Fragen zum Beitragsbescheid, Versicherung Alterskasse, and Beitrag Alterskasse.

## Jagd- und Schonzeit für Wildgänse

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt mit, dass in Bayern die Nilgans dem Jagdrecht mit einer Jagdzeit unterstellt wurde. Zusätzlich wurden die Jagdzeiten von Grau- und Kanadagans angepasst. Die Jagdzeiten werden für alle drei Arten einheitlich vom 1. August bis 15. Januar festgelegt. Die Änderung ist zum 1. August 2014 in Kraft getreten.

Schöne herbstliche Tage wünscht Ihnen Ihre WBV Reisbach!

Frontenhausener Straße 4, Tel. 08734/9395128, Fax 08734/9395129, Mobil 0175/4337315, [info@wbv-reisbach.de](mailto:info@wbv-reisbach.de)